



Fussballverband
Association de football
Bern Jura

Weisungen für das Kurswesen

vom 20. Juni 2017

Die Schiedsrichterkommission (SK) des Fussballverbands Bern/Jura (FVBJ) erlässt gestützt auf Art. 2.6 und 4.1 der Geschäftsordnung und in Ergänzung zu den Vorgaben des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) die nachfolgenden Weisungen für das Kurswesen:

Vorbemerkung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vereinfachung wird immer der Begriff Schiedsrichter, resp. die Abkürzung SR, verwendet, gemeint sind damit sowohl Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter als auch Schiedsrichterassistentinnen und Schiedsrichterassistenten.

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundsatz

Die SK organisiert zur Qualitätssicherung obligatorische Kurse für die SR. Die Kurse werden in einem Jahresprogramm veröffentlicht.

1.2 Kursaufgebote

Die SR werden persönlich, mittels Publikation des Aufgebots im Clubcorner, zu den einzelnen Kursen aufgeboden.

1.3 Entschädigungen

Die Entschädigungen und Spesen für die Kursteilnehmer und die Instruktoressen richten sich nach den Vorgaben des SFV und dem Reglement Spesen des FVBJ.

1.4 Unterrichtssprache

Sämtliche Kurse werden in deutscher (Mundart) und/oder französischer Sprache abgehalten.

2 Absenzen

2.1 Begründete Absenzen

Als begründete Absenzen gelten Krankheit und Unfall (Arztzeugnis), Militärdienst (Kopie Aufgebot) und berufliche Abwesenheiten (Bestätigung Arbeitgeber). Entschuldigungen sind schriftlich (Brief, Email, Fax) vor dem Kurstag an die SK zu richten. Nur in begründeten Ausnahmefällen werden nachträgliche Entschuldigungen akzeptiert. Über die Gültigkeit der Entschuldigungen entscheidet die SK.

2.2 Unbegründete Absenzen

Bei unentschuldigtem oder nicht ausreichend begründetem Fernbleiben an obligatorischen Kursen werden durch die SK Sanktionen ausgesprochen. Die diesbezüglichen Bussen sind im Bussenreglement FVBJ geregelt.

Bei mehrmaligem unentschuldigtem oder nicht ausreichend begründetem Fernbleiben an obligatorischen Kursen werden SR wie folgt sanktioniert:

- Bei zweimaligem unbegründetem Fernbleiben innerhalb von zwei Jahren wird der SR neben der Busse gemäss Bussenreglement FVBJ mit einer Rückqualifikation als SR um eine Liga sanktioniert.
- Bei dreimaligem unbegründetem Fernbleiben innerhalb von zwei Jahren wird der SR von der offiziellen Liste der Schiedsrichter gestrichen.

Über Ausnahmen entscheidet die SK.

2.3 Begründete Absenzen

Wenn SR innerhalb von zwei Jahren mindestens zweimal einen obligatorischen Kurs nicht besuchen und davon mindestens einmal unentschuldig oder nicht ausreichend begründet, entscheidet die SK über allfällige Sanktionen.

3 Lehrabende

3.1 Kurspflicht

Jeder SR ist verpflichtet, jedes Jahr je an einem obligatorischen Lehrabenden im Frühjahr und im Herbst teilzunehmen. Von der Kurspflicht bei obligatorischen SR-Lehrabenden befreit sind Mitglieder der Kader der Swiss Football League und der 1. Liga.

3.2 Kursbesuch

Grundsätzlich ist dem im Clubcorner publizierten Aufgebot zum Lehrabend Folge zu leisten. Ist der Kursbesuch am aufgegebenen Kurstag und Kursort nicht möglich, kann selbständig ein anderer Kurs der entsprechenden Frühjahrs- oder Herbstlehrabendserie besucht werden.

3.3 Regeltest

3.3.1 Durchführung

An den Frühjahrslehrabenden müssen alle SR einen schriftlichen Regeltest bestehen. Zur Erfüllung müssen SR 2. Liga interregional und SR 2. Liga regional mindestens 12 von 15 Fragen richtig beantworten, alle übrigen SR 10 von 15 Fragen.

3.3.2 Nichtbestehen

Bei Nichtbestehen muss obligatorisch ein Nachkurs besucht werden.

3.3.3 Mehrmaliges Nichtbestehen

Wenn SR innerhalb von drei Jahren den Regeltest zweimal nicht bestehen, kann die SK eine Rückqualifikation sanktionieren.

3.4 Sportliche Leistungsüberprüfung

3.4.1 Durchführung

Im Zweijahresrhythmus an den Herbstlehrabenden (in den ungeraden Kalenderjahren) müssen alle SR eine sportliche Leistungsüberprüfung bestehen. Zur Erfüllung muss ein Kilometer innert sechs Minuten absolviert werden.

3.4.2 Nichtbestehen

Bei Nichtbestehen muss obligatorisch ein Nachkurs besucht werden.

3.4.3 Mehrmaliges Nichtbestehen

Wenn SR innerhalb von zwei Jahren beide sportlichen Leistungsüberprüfungen nicht bestehen, kann die SK Rückqualifikationen sanktionieren.

4 Schlussbestimmungen

4.1 Genehmigung

Diese Weisungen wurden von der Schiedsrichterkommission FVBJ an deren Sitzung vom 20. Juni 2017 genehmigt.

4.2 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 1. Juli 2017 in Kraft.

Fussballverband Bern/Jura
Schiedsrichterkommission

Der Leiter:

Der Sekretär:

Reto Rutschi

Patrick Lehmann